

Sportfreunde Donnstetten 1948 e.V.

72587 Römerstein – Donnstetten



Volksbank Münsingen
IBAN: DE81640913000080782000
BIC: GENODES1MUN

Ehrenordnung

Donnstetten, 2019

§ 1 Anlass der Ehrung

Für langjährige Treue zum Verein, herausragende sportliche Leistungen und tatkräftige Förderung der Vereinsziele können Mitglieder durch den Verein geehrt werden.

§ 2 Jugendnadel

Mit der Jugendnadel werden Mitglieder ausgezeichnet, die mindestens 10 Jahre aktiv in der Vereinsjugend tätig waren.

§ 3 Voraussetzungen und Ehrungsstufen

Der Verein hat eine Ehrennadel geschaffen, die in vier Stufen verliehen wird, nämlich die Vereins Ehrennadel in Bronze, Silber, Gold und Gold mit Lorbeerkranz.

Voraussetzung für die Ehrungen ist die Vollmitgliedschaft, die mit vollendetem 18. Lebensjahr eintritt. Ab diesem Zeitpunkt werden die Mitgliedsjahre für Ehrungen gerechnet.

- a. Die Ehrennadel in Bronze wird für eine 10-jährige Mitgliedschaft verliehen.
Die Nadel wird im Normalfall im Rahmen der Mitglieder-/ Generalversammlung verliehen.
- b. Die Ehrennadel in Silber wird für eine 25-jährige Mitgliedschaft verliehen.
Die Nadel wird im Normalfall im Rahmen der SFD-Jahresfeier oder vergleichbarer Veranstaltungen verliehen.
- c. Die Ehrennadel in Gold wird für eine 40-jährige Mitgliedschaft verliehen.
Die Nadel wird im Normalfall im Rahmen der SFD-Jahresfeier oder vergleichbarer Veranstaltungen verliehen.
- d. Die Ehrennadel in Gold mit Lorbeerkranz wird für eine 50-jährige Mitgliedschaft verliehen.
Die Nadel wird im Normalfall im Rahmen der SFD-Jahresfeier oder vergleichbarer Veranstaltungen verliehen.
- e. Eine Urkunde wird nach jeweils 10 weiteren Mitgliedsjahren ab der Ehrennadel in Gold verliehen.
Die Urkunde wird im Normalfall im Rahmen der SFD-Jahresfeier oder vergleichbarer Veranstaltungen verliehen.
- f. Eine zusätzliche Anerkennung in Form eines Geschenkes erhalten Mitglieder, die sich sehr aktiv in der Vereinsarbeit durch langjähriges, außerordentliches Engagement verdient gemacht haben.
Der Wert der Zuwendungen sollte regelmäßig für eine bestimmte Zeitspanne von der Vorstandschaft definiert und festgelegt werden.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- a. Vereinsmitglieder, die sich in der Vereinsarbeit überdurchschnittliche Verdienste erworben haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- b. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder, die sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben, können zum Ehrenvorstand ernannt werden.
- c. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Zuständigkeit

- a. Ehrungsbeschluss und Ausführung obliegt allein dem Vereinsausschuss.
- b. Ehrungen sollen ausschließlich anlässlich vereinsinterner Feierlichkeiten durchgeführt werden.

§ 6 Ehrung für herausragende sportliche Leistungen

Für besondere sportliche Erfolge werden Mitglieder geehrt, die im Auftrag oder im Namen des SFD herausragenden Leistungen erzielt haben. Dies muss in einer Disziplin erzielt werden, die im allgemeinen sportlichen Angebot der SFD enthalten ist.

§ 7 Verbandsehrungen

Die Ehrungsordnungen entsprechend übergeordneter Verbände (z.B. WLSB, STB) werden berücksichtigt. In Frage kommende Mitglieder werden von einem für Ehrungen entsprechenden Verantwortlichen im Verein oder der Vorstandschaft den Verbänden vorgeschlagen.

§ 8 Zuwendungen anlässlich von Geburtstagen

Zu folgenden Geburtstagen sollen langjährige Mitglieder mit einer Geburtstagskarte bedacht werden: 50, 60, 70, 75, 80, 85, 90, etc.

Zusätzliche Zuwendungen für besonders engagierte Mitglieder zu Geburtstagsfeierlichkeiten obliegen der Vorstandschaft.

§ 9 Erweisung der letzten Ehre

- a. Angehörige eines verstorbenen SFD-Mitglieds erhalten eine Trauerkarte im Namen des Vereins.
- b. Bei Beisetzungen von amtierenden oder ehemaligen Vorsitzenden, amtierenden Ausschussmitgliedern und Ehrenmitgliedern wird ein entsprechender Nachruf des Vereins in der örtlichen Presse veröffentlicht, sowie ein Kranz/Schale niedergelegt. Die Grabrede hält ein Mitglied des Vorstands oder ein Ehrenvorstand.
- c. Bei anderen verdienten Mitgliedern (langjährige Amtsträger, Übungsleiter etc.) berät der Ausschuss entsprechend der Verbundenheit mit dem Verein über einen Kranz / eine Schale. Sofern schnelle Entscheidungen erforderlich sind, können die Vorsitzenden dies auch untereinander entscheiden.
- d. Bei aktiven Mitgliedern entscheidet der Ausschuss in Übereinstimmung mit der Abteilung über die Art und Weise der Anteilnahme.

§ 10 Informelle Wertschätzung

Die Vorstandschaft/ der Ausschuss wird angehalten, in regelmäßigen Abständen (maximal zweijähriger Turnus) den verschiedenen Ehrenamtlichen besondere Wertschätzung zukommen zu lassen. Dies kann in Form eines gemeinsamen Essens, einer anderen Aktivität oder dergleichen erfolgen.